

# TURNGAU MITTELTAUNUS e.V.

## Finanz- und Wirtschaftsordnung (FWO/TGM)

Ausgabe 1.1.1995

### 1. Grundsatz

Die dem Turngau Mitteltaunus e.V. zur Verfügung stehenden Mittel sind nach den Bestimmungen dieser Finanz- und Wirtschaftsordnung wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

### 2. Geltungsbereich

Diese Finanz- und Wirtschaftsordnung gilt für alle Gliederungen und Organe, für alle ehrenamtlichen Mitarbeiter, für alle Lehrgangsteilnehmer und Teilnehmer an Veranstaltungen des Turngaues Mitteltaunus e.V.

### 3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### 4. Vermögen des Turngaues

Das Vermögen des Turngaues besteht aus Bargeld, Beständen aus Postbank- und Bankkonten sowie Geräten und sonstigen Materialien. Das Vermögen ist in geeigneter Weise nachzuweisen durch:

- Bestand- und Inventarverzeichnisse (für Konten = Kontoauszüge).
- Über den Verbrauch von Geräten und Materialien (z.B. Urkunden, Munition, T-Shirts usw.) ist ein Nachweis zu führen.

### 5. Haushaltsplan

Der Haushaltsplan dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfes, der zur Erfüllung der Aufgaben des Turngaues innerhalb eines Geschäftsjahres voraussichtlich notwendig ist. Er bildet die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung.

Er muss ausgeglichen sein und alle im Geschäftsjahr zu erwartenden Einnahmen sowie die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben enthalten.

Alle Einnahmen dienen als Deckungsmittel für sämtliche Ausgaben, soweit die Mittel nicht zur zweckgebundenen Verwendung zur Verfügung gestellt worden sind.

Der Gauvortrag genehmigt den Arbeits- und Haushaltsplan nach § 8 Ziffer 6 der Satzung des Turngaues.

Der Gauvorstand ist ermächtigt, außerplanmäßige Ausgaben, die sich im Rahmen des Gesamthaushaltsplanes bewegen müssen, im notwendigen Umfang zu beschließen.

### 6. Gaukassenwart(in)

Der/die Gaukassenwart(in) hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres innerhalb von 6 Wochen dem Gauvorstand eine Übersicht über die Vermögensverhältnisse vorzulegen. Er hat den Jahresabschluss vorzubereiten und aufzustellen.

### 7. Erstattung von Auslagen

Allen ehrenamtlichen Mitarbeitern werden die bei der Ausübung ihres Amtes entstehenden Auslagen ersetzt. Hierzu gehören: Reisekosten, Porto- und Fernsprechkosten. Die Richtlinien für die Erstattung der Auslagen sind in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Finanz- und Wirtschaftsordnung ist, geregelt.

## 8. Kassen- und Buchführung

Jede Einnahme und Ausgabe muss belegt sein.

Folgende Ausgaben müssen vom Kassenwart auf ihre sachliche/rechnerische Richtigkeit überprüft und zur Zahlung angewiesen werden:

- A Ausgaben bis 100.—€
- B Reisekosten, Porto, Telefon (ohne Licht)
- C Abrechnungen von Lehrgängen

Die Belege zu Punkt B und C sind jedoch von dem/der Gauvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von dem/der stellvertretenden Gauvorsitzenden zu prüfen und abzuzeichnen.

Abrechnungen nach Punkt C können nur mit dem in der Anlage beigefügten Formular erfolgen. Die Genehmigung des Vorstandes muss für diese Maßnahme vorliegen.

Für alle übrigen Ausgaben muss ein Beschluss des Vorstandes vorliegen.

Die Ausgaben sind von dem/der Kassenwart/in rechnerisch zu prüfen und anschließend von dem/der Gauvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von dem/der stellvertretenden Gauvorsitzenden sachlich zu prüfen und abzuzeichnen.

Die Zahlungsanweisung erfolgt anschließend durch den/die Kassenwart(in).

Betroffene können eine sachliche oder rechnerische Prüfung oder Abzeichnung von Belegen nicht durchführen.

Über die Konten des Turngaues sind der/die Gauvorsitzende und der/die Kassenwart(in) verfügungsberechtigt.

Die Hauptkasse ist die einzige einnehmende und auszahlende Stelle.

Die Einrichtung von Nebenkassen bedarf der schriftlichen Genehmigung des Vorstandes.

Die laufenden Geschäfte führt der/die Kassenwart(in).

Der Zahlungsverkehr soll sich bargeldlos abwickeln.

Das eingehen von Verbindlichkeiten über den Haushaltsplan hinaus oder die Aufnahme von Darlehen muss der Vorstand beschließen.

## 9. Rechtsprüfung (Kassenprüfung)

Der Turntag wählt zwei Kassenprüfer. Sie sollten in Wirtschafts- und Buchführungsfragen erfahren sein.

Die Kassenprüfer unterziehen nach Vorlage des Jahresabschlusses die Vermögenslage, Kasse und Buchführung des Turngaues einer eingehenden Prüfung in förmlicher, rechnerischer und sachlicher Hinsicht.

Dabei ist besonders darauf zu achten, dass

- Die Beschlüsse der Gremien beachtet sind
- die im Jahresabschluss ausgewiesenen Beträge mit dem Ergebnis der Buchführung übereinstimmen
- alle Buchungen belegt sind
- die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie die Bestimmungen der Finanz- und Wirtschaftsordnung beachtet worden sind.

In jedem Jahr soll eine Prüfung vorgenommen werden, an der Prüfung müssen zwei Kassenprüfer beteiligt sein.

Zeit und Umfang der Prüfung wird von den Prüfern bestimmt.

Über das Ergebnis der Prüfung berichten sie dem Turntag.

Aufgrund des beim Turntag abzugebenden Prüfungsberichtes wird über die Entlastung des Vorstandes entschieden.

## 10. Schlussabstimmungen

Über alle in dieser Ordnung nicht geregelten Fragen sowie bei Zweifel über die Anwendung dieser Ordnung einschließlich der Anlagen entscheidet der Vorstand.

Die Finanz- und Wirtschaftsordnung ist vom Vorstand in der Sitzung am 13.12.1994 beschlossen worden.

Gauvorsitzender *Rolf Byron*